

Gemeinde	<b>Windach</b> Lkr. Landsberg a. Lech	
Vorhabenbezogener Bebauungsplan	<b>Freiflächenphotovoltaikanlage Breitenmoos – Teilbereich Ost</b>	
Vorhabenträger	Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH Cerveteriestraße 2, 82256 Fürstenfeldbruck	
Entwurfsverfasser	Voltgrün Energie GmbH St.-Kassians-Platz 6; 93047 Regensburg	
Planung	<b>PV</b> Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Körperschaft des öffentlichen Rechts Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389 pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de	
Bearbeitung	PM	QS: goe
Aktenzeichen	WIN 2-86	
Plandatum	07.09.2021 (Satzungsbeschluss) 20.04.2021 (Entwurf) 13.08.2020 (Vorentwurf)	

## Begründung

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Anlass und Ziel der Planung</b> .....	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Planungsrechtliche Voraussetzungen</b> .....	<b>3</b>
2.1	Landesplanung.....	3
2.2	Regionalplan .....	4
2.3	Flächennutzungsplan .....	6
2.4	Bebauungspläne und Satzungen.....	6
2.5	Übergeordnete Fachplanungen, sonstige Rechtsvorschriften.....	6
2.6	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).....	7
2.7	Bodenschutz .....	8
2.8	Auslegungsfrist.....	8
<b>3.</b>	<b>Vorhabengebiet</b> .....	<b>8</b>
3.1	Lage, Größe .....	8
3.2	Nutzungen.....	8
3.3	Eigentumsverhältnisse .....	9
3.4	Erschließung .....	9
3.5	Emissionen.....	9
3.6	Flora/ Fauna.....	9
3.7	Boden.....	11
3.8	Denkmäler.....	11
3.9	Wasser.....	12
3.10	Sonstiges .....	12
<b>4.</b>	<b>Planinhalte</b> .....	<b>13</b>
4.1	Art der baulichen Nutzung .....	13
4.2	Maß der baulichen Nutzung.....	13
4.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche .....	13
4.4	Nebenanlagen.....	13
4.5	Verkehr und Erschließung .....	13
4.6	Grünordnung, Eingriff, Ausgleich, Artenschutz .....	14
4.7	Klimaschutz, Klimaanpassung.....	15
4.8	Immissionsschutz.....	15
4.9	Altlasten, Bodenschutz .....	15
<b>5.</b>	<b>Alternativen</b> .....	<b>15</b>
<b>6.</b>	<b>Verwirklichung der Planung</b> .....	<b>16</b>
<b>7.</b>	<b>Anlagen</b> .....	<b>16</b>

## 1. Anlass und Ziel der Planung

Die Stadtwerke Fürstenfeldbruck möchten ihr Angebot an erneuerbarer Energie erhöhen und zu diesem Zwecke Freiflächenphotovoltaikanlagen errichten. Geeignete Flächen dafür liegen in der Gemeinde Windach entlang der Autobahn A 96. Die Gemeinde Windach hat der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zugestimmt und sich damit die Planung zu Eigen gemacht. Die Gemeinde beabsichtigt damit, die Nutzung erneuerbarer Energien mit einem konkreten Projekt zu fördern.

Der Bebauungsplan wird als Vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Zulässige Nutzungen sind ausschließlich die im Durchführungsvertrag vom 24.02.2021 genannten Nutzungen, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger verpflichtet hat. Der Vorhaben- und Erschließungsplan vom 07.09.2021 des Entwurfsverfassers Voltgrün Energie GmbH aus Regensburg, Vorhabenträger Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH, ist Teil der Satzung. Mit der Planung soll die Errichtung von Photovoltaikmodulen zur Stromerzeugung als Sonnenenergie sowie weitere erforderliche technische Einrichtung ermöglicht werden. Da der Flächennutzungsplan gegenwärtig im Geltungsbereich Flächen für die Landwirtschaft darstellt, ist er im Parallelverfahren zu ändern.

## 2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

### 2.1 Landesplanung

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) mit Stand vom 01.01.2020 nennt folgende Ziele und Grundsätze mit Bezug auf das Vorhaben:

#### 1. Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns

##### 1.3 Klimawandel

Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

- [...]
- Die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbare Energien sowie
- Den Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase.

#### 6. Energieversorgung

##### 6.2 Erneuerbare Energien

Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (Z 6.2.1).

In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden (G 6.2.3).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (G 6.2.3).

## **7. Freiraumstruktur**

### **7.1.3. Erhalt freier Landschaftsbereiche**

In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden (G 7.1.3).

Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländeerücken errichtet werden (G 7.1.3).

## **2.2 Regionalplan**

Der Regionalplan der Region München (Region 14) mit Stand von 01.04.2019 nennt folgende Ziele und Grundsätze mit Bezug auf das Vorhaben:

### **BI Natürliche Lebensgrundlagen**

#### **1.2 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete**

Flächen, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommt, werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festgelegt, soweit diese Flächen nicht bereits anderweitig naturschutzrechtlich gesichert sind.

Lage und Umgriff der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete bestimmen sich nach der Karte 3 Landschaft und Erholung, i.M. 1:100.000, die Bestandteil des Regionalplans ist.

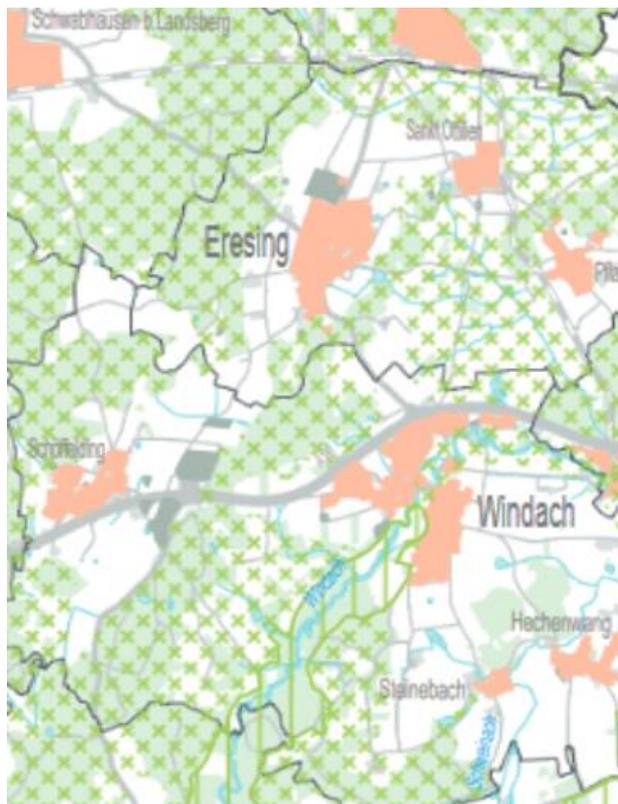


Abb. 1 Ausschnitt aus Karte 3 Landschaft und Erholung, ohne Maßstab

Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Waldreiche Teile der Moränenrücken im westlichen Ammer-Loisach-Hügelland (11.2) ist auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hinzuwirken

- Weiterführung des Waldumbaus zu Mischwald
- Offenhaltung von Lichtungsbereichen im Wald
- Sicherung der naturnahen Quellbereiche und Entwicklung naturnaher Bachläufe
- Erhaltung der Moore
- Erhalt der Wald-Offenland-Verteilung (G1.2.211.2)

## **BIV Wirtschaft und Dienstleistungen**

### **7 Energieerzeugung**

Die Energieerzeugung soll langfristig finanziell tragfähig, sicher, umwelt- und klimaverträglich und für die Verbraucher günstig sein (G 7.1).

Die regionale Energieerzeugung soll regenerativ erfolgen. Hierzu bedarf es der interkommunalen Zusammenarbeit (G 7.3).

Die Gewinnung von Sonnenenergie (Strom und Wärme) soll vorrangig auf Dach- und Fassadenflächen von Gebäuden, auf bereits versiegelten Flächen und im räumlichen Zusammenhang mit Infrastruktur erfolgen (G 7.4).

## 2.3 Flächennutzungsplan

In wirksamen Flächennutzungsplan mit Stand vom 31.07.2007 der Gemeinde Windach ist der Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zudem liegt nach der Darstellung des Flächennutzungsplanes der Geltungsbereich innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Nr.: 11.2 „Waldreiche Teile der Moränenrücken im westlichen Ammer-Loisach-Hügelland“. Künftig soll der Bereich als Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik-Anlage“ ausgewiesen werden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.

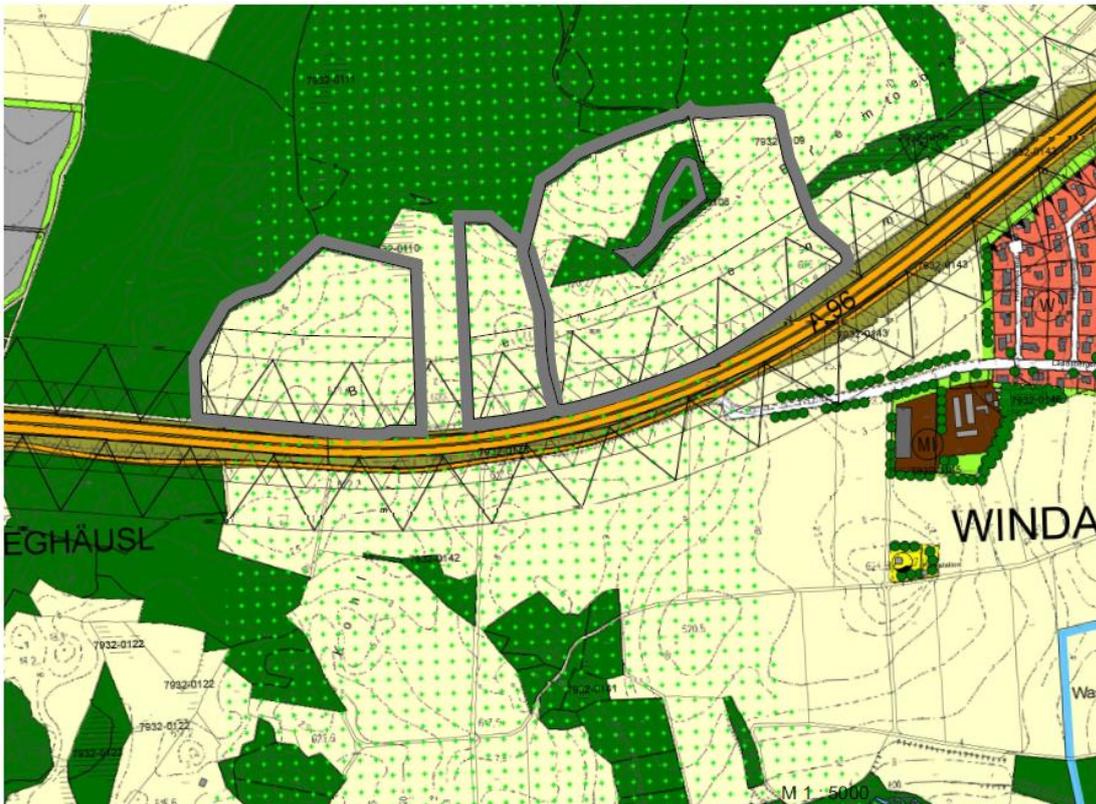


Abb. 2 Ausschnitt aus dem wirksamen FNP (digitalisierte Fassung) mit Lage und Umgriff der 30. Änderung, ohne Maßstab

## 2.4 Bebauungspläne und Satzungen

Für den Geltungsbereich liegt kein Bebauungsplan vor. Der Bereich ist dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Im Süden grenzt die Autobahn A 96, die mittels Panfeststellungsverfahren genehmigt wurde, an. Im Westen grenzt der Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Breitenmoos West“ an, wird zeitgleich aufgestellt wird.

## 2.5 Übergeordnete Fachplanungen, sonstige Rechtsvorschriften

Landschaftliches Vorbehaltsgebiet

Laut Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Windach mit Stand vom 31.07.2007 liegt der Geltungsbereich innerhalb des Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr.: 11.2. Laut Darstellung in der Karte 3 Landschaft und Erholung des Regionalplanes mit Stand vom 25.02.2019 liegt der Geltungsbereich nicht innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes. Auch die Darstellung im BayernAtlas weicht

von der Darstellung des Flächennutzungsplanes ab.



Abb. 3 Landschaftliches Vorbehaltsgebiet, ohne Maßstab, Quelle: BayernAtlas, © Bayerische Vermessungsverwaltung, Stand 03.04.2020

Entlang der Bundesautobahn A96 gilt die Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 FStrG. Generell beträgt die Tiefe der Anbauverbotszone 40 m gemessen vom Fahrbahnrand. Der Zaun der Anlage darf sich innerhalb der Anbauverbotszone befinden. Die Module dürfen nur außerhalb der Anbauverbotszone errichtet werden.

Nach Abstimmung mit der Autobahndirektion Südbayern im Jahr 2019 und nach Rücksprache mit dem Fernstraßen-Bundesamt 2021 darf die Anbauverbotszone reduziert werden. Mit dem Zaun ist ein Abstand von 20 m zum Fahrbahnrand einzuhalten. Mit den Modulen ist ein Abstand von 23 m zum Fahrbahnrand einzuhalten. Zwischen den Modulen und dem Zaun ist ein 3 m breiter Betriebsweg zulässig. In der vorliegenden Planung wird jedoch auf eine Reduzierung der Anbauverbotszone verzichtet.

## 2.6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Im Erneuerbare-Energien-Gesetz in der Fassung vom 21.07.2014, zuletzt geändert am 08.08.2020, war die Einspeisevergütung für Solaranlagen in § 48 geregelt. § 48 Abs.1 Nr. 3, Buchstabe c) aa) EEG setzte die maximale Entfernung von Anlagen zu Autobahnen und Schienenwegen auf 110 m fest.

Das EEG wurde zum 01.01.2021 novelliert. Der § 48 Abs. 1 Nr. 3. Buchstabe c) aa) sieht eine Vergütung für Flächen vor, die in einer Entfernung bis zu 200 m längs von Autobahn und Schienenwegen liegen. Dabei ist ein 15 m breiter Korridor freizuhalten.

Aus diesem Grund wurde die Planung angepasst. Die Module liegen nun in einem Korridor von 200 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand. Zuvor betrug der Abstand nur 110 m.

## 2.7 Bodenschutz

Laut Regionalplan sollen Anlagen zur Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie auf bereits versiegelten Flächen oder im räumlichen Zusammenhang mit Infrastruktur erfolgen. Der Geltungsbereich ist derzeit unversiegelt, liegt jedoch in unmittelbarer Nähe zur Bundesautobahn. Durch die Anlage selbst wird der Boden nur geringfügig versiegelt. Die Module werden auf Ständern montiert, dadurch wird der Versiegelungsgrad auf ein Minimum reduziert.

Bei der Aushagerung der Ausgleichsflächen ist ein Abtrag des Oberbodens zu vermeiden. Als positiv ist der Beitrag der zukünftig sehr extensiven Mahd auf das Bodengefüge hervor zu heben.

## 2.8 Auslegungsfrist

Der Entwurf des Bauleitplanes mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich ausgelegt.

## 3. Vorhabengebiet

### 3.1 Lage, Größe

Das Vorhaben liegt in der Gemeinde Windach zwischen den Ortsteilen Windach und Schöffelding an der Autobahn A 96. Der Geltungsbereich umfasst die Fl. Nr. 752/2 (TF), Gemarkung Unterwindach mit einer Gesamtgröße von 4,9 ha.



Abb. 4 Vorhabengebiet, ohne Maßstab, Quelle: BayernAtlas, © Bayerische Vermessungsverwaltung, Stand 01.04.2020

### 3.2 Nutzungen

Das Vorhabengebiet wird gegenwärtig landwirtschaftlich als Grünland genutzt.

### 3.3 Eigentumsverhältnisse

Die Flächen sind privatrechtlich gepachtet. Die Sicherung von Geh- und Fahrrechte sind somit nicht erforderlich.

### 3.4 Erschließung

Das Vorhabengebiet wird über den Weg Fl.Nr. 752/1, Gemarkung Unterwindach erschlossen.

### 3.5 Emissionen

Von der Anlage können Licht- Reflexionen ausgehen, die die Autofahrer der Autobahn blenden könnten. Daher wurde ein Gutachten zur Sonnenreflexion erstellt. Das Gutachten „Gutachten über die zu erwartende Blendung durch Sonnenreflexion der geplanten Photovoltaikanlage Windach“ des Ingenieurbüros IFB Eigenschenk GmbH vom 20.01.2021 liegt als Anlage bei.

### 3.6 Flora/ Fauna

Im Geltungsbereich befinden sich zwei Biotop. Am Waldrand in Norden befindet sich das Biotop 7932-0108-002 „Alte Gehölzbestände südöstlich vom ‚Scheiblingshölzl‘“. Im Osten grenzt das Biotop 7932-0109-001 „Hecke südöstlich des ‚Scheiblingshölzels‘“ an. An der Ostseite wird der Geltungsbereich durch einen Feldweg begrenzt. Östlich an den Feldweg grenzt das Biotop 7932-0108-001 „Alte Gehölzbestände südöstlich vom ‚Scheiblingshölzl‘“ mit den Ökoflächen 87209 und 87321 an.



Abb. 5 Biotopkartierung, ohne Maßstab, Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung, Stand 01.04.2020



Abb. 6 Ökoflächen, ohne Maßstab, Quelle: LfU, FIN-Web, Stand 01.04.2020

Vom Büro Terrabiota wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Der Bericht „naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ vom 11.01.2021 liegt den Planunterlagen als Anhang bei (PV-Freiflächenanlage Breitenmoos, Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Terrabiota, Kaiser-Wilhelm-Straße 13a 82319 Starnberg, 11.01.2021).

Dabei wurden folgende Arten in der Umgebung nachgewiesen:

- Fledermäuse (Bart-/Wasserfledermaus, Rohhaut-/Weißfledermaus, Zwergfledermaus, Abendsegler, Mopsfledermaus)
- Haselmaus
- Baumfalke
- Zauneidechse

Erforderliche Maßnahmen zum Artenschutz werden im Kapitel 4.6 beschrieben.

### 3.7 Boden

#### 3.7.1 Bodenaufbau



Abb. 7 Übersichtsbodenkarte von Bayern, ohne Maßstab, Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung, Stand 01.04.2020

Im gesamten Geltungsbereich liegen 2 Bodentypen vor: „Vorherrschend Braunerde, gering verbreitet Parabraunerde aus kiesführendem Lehm (Deckschicht oder Jungmoräne) über Schluff- bis Lehmkies (Jungmoräne, carbonatisch, kalkalpin geprägt). Am den westlichen Rändern liegt ein Bodenkomplex: „Gleye mit weitem Bodenspektrum (Moräne), verbreitet mit Deckschicht, selten Moore, Im Untergrund überwiegend carbonathaltig.“

#### 3.7.2 Versickerungsfähigkeit

Laut Bodenschätzung handelt es sich bei den Böden im Geltungsbereich um Grünland. Die Bodenart wechselt zwischen Ton und Lehm. Das Retentionsvermögen für Niederschlag liegt zwischen 2 (gering) und 4 (hoch) im östlichen Bereich.

#### 3.7.3 Altlasten

**Altlasten** durch Auffüllungen oder sonstige Bodenverunreinigungen sind der Gemeinde nicht bekannt. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die sich z.B. aus einer gewerblichen Vornutzung des Geländes oder aus Auffüllungen ableiten lassen.

### 3.8 Denkmäler

#### 3.8.1 Bodendenkmäler

Archäologische Fundstellen werden im gesamten Geltungsbereich und im näheren Umfeld nicht vermutet. (Auf die ungeachtet dessen nach Art. 8 BayDSchG bestehende Meldepflicht an das Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt bei evtl. zu Tage tretenden Bodenfunden wird unter Nr. 8 im Teil C der Satzung hingewiesen.)

### 3.8.2 Baudenkmäler

Baudenkmäler sind im Geltungsbereich und der Umgebung nicht vorhanden.

## 3.9 Wasser

### 3.9.1 Grundwasser

Im Umgriff bzw. Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind gemäß Landesmessnetz Grundwasserstand (Stand 01.04.2020) keine Grundwassermessstellen des Landesgrundwasserdienstes oder Messstellen Dritter vorhanden. Aussagen über den Grundwasserflurabstand können daher nicht getroffen werden. Das **Grundwasser** liegt nach Kenntnis der Gemeinde jedoch tiefer als die Eindringtiefe der Stahlaufständerungen der Photovoltaikmodule.

### 3.9.2 Hochwasserschutz

Teile des Geltungsbereichs liegen im wassersensiblen Bereich. Diese Gebiete sind durch den Einfluss von Wasser geprägt. Nutzungen können hier beeinträchtigt werden durch über die Ufer tretende Fließgewässer, zeitweise hohen Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder zeitweise hoch anstehendes Grundwasser. Dies lässt sich auch an der Bodenkarte ablesen. In den Bereichen des Wassersensiblen Bereichs findet sich Gleye als Bodentyp.



Abb. 8 Wassersensible Bereiche, ohne Maßstab, Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung, Stand 01.04.2020

## 3.10 Sonstiges

Entlang von Autobahnen verläuft eine Bauverbotszone mit einer Tiefe von 40 m gemessen ab Fahrbahnrand. Dazwischen sind Betriebswege möglich. Der Zaun der Anlage darf sich innerhalb der Anbauverbotszone befinden.

## **4. Planinhalte**

### **4.1 Art der baulichen Nutzung**

Als Art der baulichen Nutzung wird ein sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik-Anlage“ festgesetzt. Zulässig sind alle technischen Anlagen, die zur Gewinnung von Strom mittels Sonnenenergie erforderlich sind.

Außerdem sind Transformatorengebäude und Einfriedungen zulässig.

### **4.2 Maß der baulichen Nutzung**

Die GR bemisst sich durch die Größe der Module in der horizontalen Projektion. Das bedeutet, dass sich dadurch bemisst, welche Fläche durch die Module bedeckt wird, wenn sie flach auf dem Boden liegen. Zusätzlich kommt noch die Grundfläche der Transformatorengebäude und Zuwegungen dazu.

### **4.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche**

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Anzahl der möglichen Photovoltaikmodule bestimmt.

### **4.4 Nebenanlagen**

Für den Betrieb der Anlage werden Transformatorenstationen benötigt. Die Transformatorengebäude sind innerhalb der Modulfelder, d.h. innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zu errichten. Weitere Nebenanlagen, wie beispielsweise Gebäude zur Unterbringung von Geräten, sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

### **4.5 Verkehr und Erschließung**

#### *4.5.1 Verkehrserschließung*

Die Erschließung erfolgt von Windach über die Burgleitenstraße und von der Autobahnausfahrt (AS) Schöffelding über die DELO Allee. Die Zufahrt erfolgt über die vorhandenen Feldwege.

#### *4.5.2 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung*

Da es sich um eine Freiflächenphotovoltaikanlage handelt, ist ein Anschluss an die Wasserversorgung nicht erforderlich. Da keine Abwässer anfallen, ist auch der Anschluss an das Kanalnetz der Abwasserbeseitigung nicht erforderlich.

#### *4.5.3 Oberflächenwasserbeseitigung, Grundwasser*

Die Versiegelung des Bodens erfolgt nur in einem geringem Umfang. Das Niederschlagswasser kann weiterhin auf der Fläche über die belebte Oberbodenschicht zur Versickerung gebracht werden. Ein dauerhafter Aufenthalt von Personen ist nicht vorgesehen.

Zum Schutz des Grundwassers werden Hinweise für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen wie der Verzicht von verzinkten Rammprofilen in den Bauungsplan übernommen. Zudem wird auf das Merkblatt Nr. 1.2/9 „Planung und Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ des Landesamts für Umwelt (LFU) hingewiesen.

## **4.6 Grünordnung, Eingriff, Ausgleich, Artenschutz**

### *4.6.1 Festsetzungen zur Grünordnung*

Die Fläche unter den Modulen wird als extensive Grünfläche ausgebildet. Aufgrund der hohen Abstände der Module zum Boden ist eine Beweidung der Fläche mit Schafen möglich. Die Aushagerung der Flächen kann mittels mehrmaliger Mahd oder über eine dauerhafte Beweidung erfolgen. Bei einer Aushagerung mittels Beweidung ist darauf zu achten, dass die Tiere nicht zu gefüttert werden. Nachts müssen die Tiere gepfercht werden, damit durch den Kot kein neuer Nährstoffeintrag stattfinden kann. Nach der Aushagerung ist die Fläche abschnittsweise zu mähen. Eine kurzzeitige Beweidung mit Schafen anstelle einer Mahd ist auch möglich. Die Flächen außerhalb der Einzäunung werden auch als extensive Wiese angelegt.

### *4.6.2 Ausgleichsbedarf (Ausgleichsfläche, Ökokonto)*

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wird im Umweltbericht im Kapitel 5 beschrieben.

### *4.6.3 Spezieller Artenschutz (Verbotstatbestände)/ CEF -Maßnahmen*

Vom Büro Terrabiota wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung „naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ erstellt. Die saP in der Fassung vom 11.01.2021 ist Teil der Unterlagen und liegt bei (PV-Freiflächenanlage Breitenmoos, Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Terrabiota, Kaiser-Wilhelm-Straße 13a 82319 Starnberg, 11.01.2021).

Ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit der besonders oder streng geschützten Arten der Artengruppen Fledermäuse, Amphibien, Käfer, Tag- und Nachtfalter, Pflanzen sowie sonstigen Gruppen kann ausgeschlossen werden. Von der Artengruppe der Reptilien konnten 22 Exemplare der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in der Umgebung nachgewiesen werden. Als Brutvogel hat nur der Baumfalke sein Revier im Offenland der Umgebung. In der näheren Umgebung wurden keine weiteren Brutvögel kartiert. Ansonsten ist als besonders streng geschützte Tierart noch die Haselmaus vorhanden. Sowohl Baumfalke und Haselmaus werden durch das Bauvorhaben nicht nachhaltig negativ beeinträchtigt. Im östlichen Bereich wurden keine Zauneidechsen nachgewiesen. Daher sind für diese Anlage keine CEF-Maßnahmen (continuous-ecological-functionality) erforderlich.

Um bei allen Arten ein Störungs-, Schädigungs-, sowie Tötungsverbot zu vermeiden, wurden zwei Vermeidungsmaßnahmen festgelegt, welche in der weiteren Umsetzung beachtet und durchgeführt werden müssen. Dabei handelt es sich um die Einhaltung und Kenntlichmachung der vorgegebenen Bauzufahrten (V1) und der

späte Vegetationsschnitt als Streifenmahd, falls als Pflegemaßnahme der Grünfläche eine Mahd geplant ist (V2).

Insgesamt wird unter Berücksichtigung diese genannten Maßnahmen kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ausgelöst. Die Planung führt zu keinen artenschutzfachlichen Konflikten.

#### **4.7 Klimaschutz, Klimaanpassung**

Mit der Planung am vorhandenen Standort werden keine Flächen in Anspruch genommen, die im Hinblick auf den Klimawandel und den damit einhergehenden Risiken durch eine Mehrung von Extremwetterereignissen (Trockenheit, Sturm, Überschwemmungen) oder im Hinblick auf die Möglichkeiten zur Klimaanpassung als sensibel oder wertvoll einzustufen sind. So werden beispielsweise keine Flächen überplant, die klimatische Ausgleichsfunktionen erfüllen oder als Retentionsflächen dienen. Zudem befinden sich keine Flächen mit einer hohen Treibhausgas-Senkenfunktion, wie Feuchtgebiete oder Wald, im Geltungsbereich.

Zudem trägt das Vorhaben zur Förderung der erneuerbaren Energien bei.

#### **4.8 Immissionsschutz**

Durch den Betrieb der Anlagen entstehen keine Lärm-, Staub- oder Geruchsemissionen. Lediglich Emissionen durch Lichtreflexionen können auftreten. Im Vorfeld wurde ein Blendgutachten erstellt. Das Gutachten der IFB Eigenschenk GmbH, kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Für den Immissionsort Autobahn A 96 wurden keine relevanten Blendungen verursacht durch Reflexionen an der geplanten PV-Freiflächenanlage ermittelt.

Die sich aus der Simulation ergebenden Blendzeiten für die schutzbedürftigen Bauungen liegen unter dem Schwellenwert der LAI [1] von 30 Minuten pro Tag sowie 30 Stunden pro Jahr. Dadurch kann eine erhebliche Belästigung der Anwohner durch die die Freiflächenanlage ausgeschlossen werden.

Erhebliche Belästigungen durch Belendung i. S. des § 50 BImSchG können bei der südlich gelegenen Autobahn A 96 sowie für die schutzbedürftigen Bebauung in der Ortschaft Windach ausgeschlossen werden.

Die geplante PV-Anlage ist aus fachgutachterlicher Sicht als genehmigungsfähig einzustufen.

#### **4.9 Altlasten, Bodenschutz**

Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG).

### **5. Alternativen**

Gemäß Landesentwicklungsprogramm sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen nur auf Konversionsflächen oder im räumlichen Zusammenhang von Infrastruktur errich-

tet werden, dies macht die Suche nach geeigneten Standorten schwierig.

Versiegelte Flächen oder Konversionsflächen sind im Gemeindegebiet Windach in der erforderlichen Größenordnung von 3 bis 6 ha nicht verfügbar. Eine Bahnstrecke ist im Gemeindegebiet ebenfalls nicht vorhanden. Die vorliegende Planung befindet sich im 200 m - Streifen nördlich der Autobahn mit umliegenden Waldflächen. Die Fläche ist für eine rentable Nutzung als Photovoltaikanlage gut geeignet, da auch Netzanschlussmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

## 6. Verwirklichung der Planung

Die Ausgleichsflächen müssen zugunsten des Freistaates Bayern dinglich gesichert werden.

## 7. Anlagen

1. Blendgutachten PV-Anlage Windach,Landsberg am Lech; Bericht Nr. 3201981, IFB Eigenschenk GmbH, Deggendorf, 21.01.2021
2. PV-Freiflächenanlage Breitenmoos, Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Terrabiota, Kaiser-Wilhelm-Straße 13a 82319 Starnberg, 11.01.2021

Gemeinde Windach, den .....

.....

Richard Michl, Erster Bürgermeister